

Eingereicht durch:	Amt für Stadt - und Gemeindeentwicklung	Datum:	21.04.2023
--------------------	--	--------	------------

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeindevertretung Treplin	08.05.2023	öffentlich

Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplans „Windpark Treplin,, der Gemeinde Treplin

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Treplin befürwortet den Antrag zur 1. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplans „Windpark Treplin“ der Gemeinde Treplin vom 03.06.2019 und beschließt, dass der Bebauungsplan „Windpark Treplin“ der Gemeinde Treplin geändert wird.

1. Für den Geltungsbereich nach Anlage 1 wird ein Bebauungsplan mit der Bezeichnung 1. Änderung des Bebauungsplans „Windpark Treplin“ der Gemeinde Treplin aufgestellt.
2. Mit der Aufstellung des verbindlichen Bauleitplans und der Verfahrensdurchführung gemäß § 4b BauGB wird der Vorhabenträger ein von ihm gewähltes, leistungsfähiges Planungsbüro beauftragen. Die Kosten für die Planung und das Verfahren sowie für die erforderlichen Fachgutachten werden durch den Vorhabenträger getragen und mittels städtebaulichem Vertrag gemäß § 11 BauGB geregelt.
3. Der Amtsdirektor wird beauftragt, die Anfrage der Ziele der Raumordnung, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und die frühe Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zu veranlassen.

Sachdarstellung:

Am 17.04.2023 hat die UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG, Niederlassung Süd-Ost, Heinrich – Herz – Straße 6 in 03044 Cottbus bei der Gemeinde Treplin den Antrag zur 1. Änderung des Bebauungsplans „Windpark Treplin“ der Gemeinde Treplin gestellt.

Für die Gemeinde Treplin liegt der rechtskräftigen Bebauungsplans „Windpark Treplin“ der Gemeinde Treplin vom 03.06.2019 vor. Durch die 1. Änderung des Bebauungsplans „Windpark Treplin“ soll im Plangebiet ein zusätzliches „Sondergebiet (SO4) mit der Zweckbestimmung „Windenergie“ dargestellt werden. Dementsprechend erfolgt die 1. Änderung des Plans in Begründung und Planzeichnung.

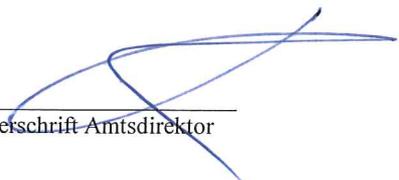
Die Gemeinde Treplin beabsichtigt mit der 1. Änderung des Bebauungsplans „Windpark Treplin“, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, der die Ansiedlung einer vierten Windkraftanlage zur Stromerzeugung ermöglichen soll.

In diesem Zusammenhang ist dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB folgend die Vereinbarkeit mit den Darstellungen des Sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ der Gemeinde Treplin zu prüfen. Der wirksame Sachliche Teilflächennutzungsplan stellt den Planungsraum als Fläche für die Landwirtschaft dar. Die geplante Nutzung als Sonderbaufläche (S) gemäß § 11 (2) BauNVO mit Zweckbestimmung „Konzentrationsfläche Windenergie“ lässt sich daraus nicht entwickeln. Insofern soll zur Schaffung einer städtebaulichen Ordnung der Sachliche Teilflächennutzungsplan für den in Anlage 1 dargestellten Geltungsbereich gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren geändert werden.

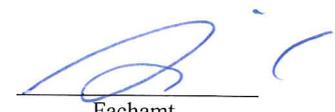
Ziel des o.g. Bebauungsplans soll sein, durch Festsetzung von Sondergebieten (SO) gemäß § 11 (2) BauNVO mit Zweckbestimmung Windenergie die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ansiedlung einer vierten Windkraftanlage zur Stromerzeugung zu ermöglichen und zu sichern.

Die Gemeinde Treplin schließt einen städtebaulichen Vertrag mit dem Vorhabenträger, der die Kostenübernahme und Haftungsfreistellung zur Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans „Windpark Treplin“ einschließlich aller Gutachten zum Nachweis der Umweltverträglichkeit, der Umweltprüfung und Umweltbericht sowie aller daraus abgeleiteten Maßnahmen zur Kompensation und Sicherung der Umweltverträglichkeit umfasst.

Anlage:
Übersichtskarte



Unterschrift Amtsdirektor



Fachamt

